

vom ...

Der Verfassungsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 103 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Dekret über den Verfassungsrat vom 14. Juni 2018;
auf Antrag des Übergangsbüros,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und den Betrieb des Verfassungsrates. Zudem bestimmt es dessen Beziehungen zu den kantonalen Behörden und zur Bevölkerung.

² Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Unabhängigkeit

¹ Die Mitglieder des Verfassungsrates beraten und stimmen ohne Instruktion.

Art. 3 Teilnahmepflicht

¹ Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgabe sorgfältig. Ausser bei begründeter Verhinderung müssen sie an den Sitzungen des Verfassungsrates und der Organe, denen sie angehören, teilnehmen.

² Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so informiert es den Sitzungspräsidenten oder das Generalsekretariat wenn möglich vor der Sitzung.

Art. 4 Betragen

¹ Die Mitglieder des Verfassungsrates beachten die Regeln des parlamentarischen Anstandes und vermeiden verletzende und beleidigende Äusserungen. Sie wohnen den Sitzungen in korrekter Kleidung bei.

Art. 5 Rücktritt

¹ Jeder Rücktritt muss schriftlich an den Staatsrat und das Präsidium des Verfassungsrates gemeldet werden.

² Ein vakanter Sitz verbleibt in der politischen Partei oder Gruppierung, der er zugeteilt worden war. Der Staatsrat nimmt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (Art. 160 und 157) die Ersetzung der Demissionäre vor.

Art. 6 Finanzielle Mittel

¹ Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen des Staatsbudgets jährlich die für den Betrieb des Verfassungsrates nötigen Mittel.

² Der Verfassungsrat übermittelt dem Grossen Rat jedes Jahr einen Entwurf des Jahresbudgets mit den für das nächste Jahr gewünschten finanziellen Mitteln.

³ Die Rechnung des Verfassungsrates wird jährlich vom Finanzinspektorat kontrolliert.

Art. 7 Entschädigungen

¹ Die Mitglieder des Verfassungsrates erhalten dieselben Entschädigungen wie die Mitglieder des Grossen Rates.

² Die Entschädigungen werden vom Budget des Verfassungsrates übernommen. Sie befinden sich im Anhang des vorliegenden Reglements (Anhang 1).

2 Organisation des Verfassungsrates

2.1 Führungsorgane

Art. 8 Organe

¹ Die Führungsorgane des Verfassungsrates sind:

- a) das Präsidium;
- b) das Büro.

2.1.1 Präsidium

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten des Verfassungsrates, dem ersten Vizepräsidenten und dem zweiten Vizepräsidenten zusammen.

² Das Amt des Präsidenten des Verfassungsrates wird abwechselungsweise von einem Mann und einer Frau ausgeübt.

Art. 10 Dauer und Vertretung

¹ Der Präsident wird für ein Jahr gewählt und ist im folgenden Jahr nicht wieder wählbar.

² Der erste und zweite Vizepräsident werden für ein Jahr gewählt.

³ In der Regel dauert die Amtszeit des Präsidiums vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Amtszeit der ersten gewählten Mitglieder des Präsidiums läuft allerdings bis zum 31. Dezember 2020.

⁴ Im Abwesenheits- oder Verhinderungsfall des Präsidenten wird er durch den ersten und bei dessen Fehlen durch den zweiten Vizepräsidenten ersetzt.

Art. 11 Zuständigkeiten des Präsidiums

¹ Das Präsidium hat folgende Befugnisse:

- a) es sorgt dafür, dass das vorliegende Reglement befolgt wird;
- b) es regelt in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär die administrativen Angelegenheiten und verwaltet die dem Verfassungsrat gewährten Kredite;
- c) es sorgt dafür, dass der Generalsekretär die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt;
- d) es gewährleistet die Beziehungen zwischen dem Verfassungsrat und den kantonalen Behörden;
- e) es nimmt die Korrespondenz und die anderen an den Verfassungsrat gerichteten Dokumente in Empfang und leitet sie zur Behandlung an das zuständige Organ weiter;
- f) es übt alle Befugnisse aus, die ihm gemäss dem vorliegenden Reglement zustehen.

Art. 12 Zuständigkeiten des Präsidenten

¹ Der Präsident hat folgende Befugnisse:

- a) er leitet die Beratungen des Verfassungsrates, eröffnet und schliesst die Sitzungen und wacht über das Einhalten des Quorums;
- b) er erteilt, verweigert, entzieht das Wort unter Vorbehalt der Berufung an den Verfassungsrat;
- c) er gibt die Ergebnisse der Abstimmungen und der Beratungen bekannt;
- d) er handhabt die Sitzungspolizei im Rat und in dem der Öffentlichkeit und der Presse reservierten Teil des Saales;
- e) er beruft das Präsidium und das Büro ein und leitet diese;
- f) er unterschreibt zusammen mit dem Generalsekretär alle Erlasse oder offiziellen Dokumente, die vom Verfassungsrat oder vom Büro stammen;
- g) er vertritt den Verfassungsrat gegen aussen;
- h) er übt alle Befugnisse aus, die ihm gemäss dem vorliegenden Reglement zustehen.

2.1.2 Büro

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Das Büro besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und den Fraktionspräsidenten (Art. 32 ff.).

² Die verhinderten Fraktionspräsidenten werden grundsätzlich durch ihren Vizepräsidenten ersetzt.

³ Der Generalsekretär des Verfassungsrates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil.

⁴ Die Sitzungsprotokolle des Büros können von jedem Mitglied des Verfassungsrates beim Generalsekretariat eingesehen werden.

Art. 14 Organisation

¹ Das Büro tritt auf Vorladung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte verlangen.

² Die Einberufung kann vom Staatsrat oder von einem Fraktionschef verlangt werden.

³ Das Büro setzt das Verfahren seiner Beratungen fest. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15 Zuständigkeiten

¹ Das Büro hat folgende Kompetenzen:

a) es bezeichnet die Mitglieder der thematischen Kommissionen und schlägt dem Verfassungsrat deren Präsidenten und Vizepräsidenten vor;

b) es erstellt und unterbreitet dem Verfassungsrat eine Planung von dessen Arbeiten (Anhang 2);

c) es organisiert und plant die Sitzungen des Verfassungsrates und die Arbeiten zur Verfassungsrevision unter Vorbehalt der Entscheide des Verfassungsrates;

d) es legt das Datum und die Dauer der Plenarsitzungen fest, beschliesst die Liste der zu behandelnden Gegenstände sowie das Programm der Beratungen und beruft die Mitglieder des Verfassungsrates ein;

e) es erstellt in Zusammenarbeit mit dem für die Finanzen zuständigen Departement den Entwurf des Jahresbudgets, den es an den Grossen Rat richtet;

f) es erstellt das Jahresbudget im Rahmen der vom Grossen Rat gewährten Kredite und setzt den Verfassungsrat darüber in Kenntnis;

g) es erstellt die Jahresrechnung und bringt diese sowie den Bericht über die Rechnungsprüfung des Finanzinspektorats dem Verfassungsrat zur Kenntnis;

h) es überträgt den Kommissionen die zu erfüllenden Aufgaben unter Vorbehalt der Zuständigkeiten und Entscheide des Verfassungsrates;

i) es sorgt dafür, dass die Kommissionen ihre Aufgaben sorgfältig erledigen;

j) es informiert den Verfassungsrat über seine Arbeiten und die der Kommissionen;

k) es kann dem Verfassungsrat beantragen, einen oder mehrere Experten zu bezeichnen, die dafür zuständig sind, die Arbeiten des Verfassungsrates zu begleiten und namentlich seinen Organen juristische Unterstützung zu gewähren;

l) es bereitet die Wahlen und Ernennungen vor;

m) es erstellt einen Entwurf eines Kommunikationskonzepts und unterbreitet ihn dem Verfassungsrat (Art. 86);

n) es behandelt jede andere administrative Aufgabe, die ihm der Verfassungsrat anvertraut oder die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fällt.

2.2 Kommissionen

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Einsetzung

¹ Der Verfassungsrat setzt thematische Kommissionen, eine Redaktionskommission, eine Koordinationskommission und Spezialkommissionen ein. Er umschreibt ihren Auftrag.

² Bei der Bezeichnung der Kommissionen ist einer angemessenen Vertretung der Fraktionen und Sprachregionen Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck erstellt das Büro den Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen und Sprachregionen.

³ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden die Kommissionen für die Dauer der Arbeiten des Verfassungsrates ernannt. Die Präsidenten und Vizepräsidenten werden für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit der ersten gewählten Präsidenten und Vizepräsidenten läuft allerdings bis zum 31. Dezember 2020.

⁴ Die Kommissionen organisieren sich im Rahmen des vorliegenden Reglements selbst.

⁵ Die Kommissionen informieren das Büro regelmässig über ihre Tätigkeiten und Arbeiten.

⁶ Tritt ein Mitglied des Verfassungsrates zurück, so wird es durch das Büro in der betroffenen Kommission oder den betroffenen Kommissionen ersetzt.

Art. 17 Einberufung und Tagesordnung

¹ Die Kommissionen werden auf Anordnung ihres Präsidenten vom Generalsekretariat einberufen.

² Die Einberufung enthält die Tagesordnung der Sitzung.

³ Ein Fünftel der Mitglieder der Kommission kann beantragen, dass eine Sitzung einberufen wird, um einen oder mehrere Gegenstände zu prüfen, der oder die in ihre Zuständigkeit fallen. Das Begehren wird an den Präsidenten der Kommission gerichtet und erwähnt die zu behandelnden Gegenstände.

Art. 18 Beratungen und Abstimmungen

¹ Die Kommissionssitzungen und ihre Protokolle sind nicht öffentlich.

² Eine Kommission kann nur beraten, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁴ Die Kommissionspräsidenten nehmen an den Abstimmungen teil.

⁵ Bei Stimmgleichheit muss die Beratung fortgesetzt werden. Gegebenenfalls wird der Gegenstand auf die Tagesordnung einer neuen Sitzung gesetzt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 19 Frist

¹ Das Büro setzt den Kommissionen eine Frist für die Unterbreitung ihrer Berichte und Anträge.

Art. 20 Abgabe der Unterlagen

¹ Nach Abschluss ihrer Arbeiten übergibt die Kommission dem Generalsekretariat die Dokumente, die sie erstellt oder verwendet hat.

2.2.2 Thematische Kommissionen

Art. 21 Grundsatz

¹ Der Verfassungsrat setzt sieben thematische Kommissionen mit 18 oder 19 Mitgliedern ein.

² Die Liste der thematischen Kommissionen und ihre Zuständigkeitsbereiche werden vom Verfassungsrat beschlossen und befinden sich im Anhang des vorliegenden Reglements (Anhang 3).

Art. 22 Einsetzung, Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Präsidenten und Vizepräsidenten der thematischen Kommissionen werden auf Vorschlag des Büros vom Verfassungsrat durch Handerheben gewählt. Der Vorschlag des Büros kann durch das Plenum geändert werden.

² Jedes Mitglied des Verfassungsrates nimmt in einer thematischen Kommission Einsitz.

³ Jede Fraktion ist grundsätzlich in allen thematischen Kommissionen vertreten.

⁴ An ihrer ersten Sitzung beschliesst die Kommission über die Organisation der Sitzungen und legt die Einzelheiten ihrer Beratungen fest.

Art. 23 Aufgaben

¹ In der Erarbeitungsphase des Verfassungsentwurfs erstellen die thematischen Kommissionen in ihren Zuständigkeitsbereichen Vorschläge in Form von redigierten Artikeln und/oder allgemein formulierten Grundsätzen.

² In dieser Phase können sie auch entscheiden, dem Verfassungsrat einen Zwischenbericht über die Leitlinien, Grundsätze, Varianten und alle anderen Fragen zu unterbreiten, die in ihre Zuständigkeitsbereiche fallen.

³ In der Phase der Prüfung des redigierten Verfassungsentwurfs behandeln die thematischen Kommissionen Fragen und Bestimmungen, die ihnen vom Verfassungsrat oder vom Büro zugeteilt werden.

Art. 24 Protokoll

¹ Die Beratungen in den Kommissionen sind grundsätzlich in einem Protokoll festzuhalten. Dieses nennt die Namen der anwesenden Mitglieder und der Abwesenden sowie die Tagesordnung. Es enthält die unterbreiteten Anträge, die Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen und nötigenfalls eine Zusammenfassung der Beratungen über wichtige Gegenstände.

² Wird ein Protokoll geführt, so erhalten die Mitglieder der Kommission eine Kopie davon. Dritte, die an einer Sitzung teilgenommen haben (Mitglieder der kantonalen Behörden, Experten usw.), können das Protokoll der Beratungen, denen sie beigewohnt haben, oder die Niederschrift über ihre Aussagen verlangen.

Art. 25 Bericht

¹ Jede Kommission schliesst ihre Arbeiten mit einem schriftlichen Bericht ab, den sie an das Büro richtet. Dieses verteilt ihn an die Mitglieder des Verfassungsrates, bevor in der Plenarsitzung darüber beraten wird.

² Der Bericht enthält die Beratungen und Anträge der jeweiligen Kommission. Gegebenenfalls gibt er diejenigen an, die verworfen wurden, sowie das Ergebnis der durchgeführten Abstimmungen.

³ Die Kommissionen können beschliessen, dass der Präsident der Kommission ebenfalls als Berichterstatter amtet.

⁴ Fasst eine Kommission nicht einstimmig ihre Anträge, kann ein Viertel der Mitglieder einen schriftlichen Minderheitsbericht einreichen, den diese spätestens anlässlich der Schlussabstimmung, welche die Arbeiten der Kommission abschliesst, anmelden. Der Minderheitsbericht wird gemäss Absatz 1 behandelt. Er wird in der Plenarsitzung vorgebracht, nachdem der Bericht der Kommission vorgestellt wurde.

⁵ Die Kommission unterbreitet einen Zwischenbericht auf eigenen Beschluss oder auf Begehren des Büros.

Art. 26 Experten und Anhörungen

¹ Die Kommissionen können Experten oder Fachpersonen anhören.

² Sie können sich mit dem Einverständnis des Büros durch einen Experten oder eine Fachperson verbeiständen lassen oder dieser Person einen Auftrag oder Aufgaben übertragen, die mit deren Kompetenzbereich verbunden sind (Untersuchungen und Gutachten, Expertisen usw.).

³ Sie können in der Walliser Gesellschaft aktive Verbände oder Institutionen einladen, die ihren Wunsch geäussert haben, angehört zu werden.

Art. 27 Unterkommissionen

¹ Aus Effizienzgründen können die thematischen Kommissionen jeweils eine oder mehrere Unterkommissionen einsetzen.

² Jede Kommission meldet dem Büro die Schaffung und Zusammensetzung der Unterkommissionen sowie die diesen übertragenen besonderen Aufgaben und die für die Unterbreitung von deren Bericht verfügte Frist.

³ Der Präsident der Unterkommission informiert den Präsidenten der thematischen Kommission regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten.

Art. 28 Information

¹ Die Präsidenten der thematischen Kommissionen informieren das Büro regelmässig über den Fortschritt ihrer Arbeiten.

2.2.3 Koordinationskommission

Art. 29 Grundsatz

¹ Die Koordinationskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Präsidiums und den Präsidenten der thematischen Kommissionen. Sie wird von einem Präsidiumsmitglied präsiert.

² Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

³ Die Kommission vergewissert sich der Koordination und Kohärenz der Arbeiten der thematischen Kommissionen und regelt Streitigkeiten oder Schwierigkeiten zwischen diesen, unter Vorbehalt von Anhang 3 (Art. 2).

⁴ Die Präsidenten der thematischen Kommissionen informieren die Koordinationskommission regelmässig über den Stand ihrer Arbeiten.

⁵ Die Kommission organisiert sich selbstständig.

2.2.4 Redaktionskommission

Art. 30 Grundsatz

¹ Die Redaktionskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Verfassungsrat gewählt werden. Sie organisiert sich selbstständig. Sie kann beschliessen, sich durch den Generalsekretär verbeiständen zu lassen.

² Nach dem Vernehmlassungsverfahren (Art. 87) erstellt sie auf der Grundlage der Entscheide des Verfassungsrates den Verfassungsentwurf.

³ In der Phase der Prüfung des redigierten Verfassungsentwurfs überprüft sie den Verfassungsentwurf auf Klarheit, Form und Kohärenz. Sie erstattet dem Verfassungsrat diesbezüglich Bericht.

⁴ Sie merzt die rein formellen Widersprüche aus und gewährleistet die Übereinstimmung der Texte in beiden Amtssprachen. Sie nimmt keine materiellen Änderungen vor. Stellt sie Lücken, materielle Ungenauigkeiten oder Widersprüche fest, so informiert sie die betroffene thematische Kommission und kann ihr Anträge stellen.

2.2.5 Spezialkommissionen

Art. 31 Grundsatz

¹ Der Verfassungsrat kann Spezialkommissionen einsetzen, die mit der Berichterstattung über besondere Gegenstände beauftragt sind.

² Er legt die Zuständigkeiten und den Auftrag der Kommission fest, bezeichnet ihre Mitglieder, Präsidenten und Vizepräsidenten und setzt ihr eine Frist für die Unterbreitung ihres Berichts.

³ Die Spezialkommissionen werden aufgelöst, wenn sie ihren Auftrag erfüllt haben.

2.3 Fraktionen

Art. 32 Zusammensetzung und Rechte

¹ Die Mitglieder des Verfassungsrates können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen. Eine Fraktion muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied kann nur einer einzigen Fraktion angehören.

² Die Fraktionen müssen in den Kommissionen des Verfassungsrates angemessen vertreten sein.

³ Eine Partei kann nur eine Fraktion pro verfassungsmässige Region bilden (Art. 52 KV).

Art. 33 Organisation

¹ Die Fraktionen bezeichnen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Im Übrigen organisieren sie sich selbst.

² Jede gebildete Fraktion ist dem Büro mitzuteilen, wobei ihre Bezeichnung, ihr Präsident und ihr Vizepräsident sowie die personelle Zusammensetzung anzugeben sind.

Art. 34 Zuständigkeiten

¹ Die Fraktionen bereiten die Wahlen vor und geben ihre Kandidatenvorschläge zuhanden des Büros und des Verfassungsrates ab.

² Sie können darum ersuchen, von einer thematischen Kommissionen angehört zu werden oder ihre Anträge an diese richten.

2.4 Generalsekretariat

Art. 35 Grundsatz

¹ Der Verfassungsrat verfügt für die Ausübung seiner Befugnisse über ein vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung unabhängiges Generalsekretariat.

² Bezüglich seiner Amtstätigkeit ist das Generalsekretariat dem Präsidium unterstellt und arbeitet nach dessen Instruktionen und Weisungen. Es besteht aus einem Generalsekretär und dessen Mitarbeitenden.

Art. 36 Generalsekretär

¹ Der Generalsekretär, über dessen Pflichtenheft der Verfassungsrat in Kenntnis gesetzt wird, leitet das Generalsekretariat.

² Er wird vom Verfassungsrat grundsätzlich für die Dauer seiner Arbeiten gewählt.

³ Auf Antrag des Büros oder auf Begehren von mindestens dreissig seiner Mitglieder entscheidet der Verfassungsrat über die Abberufung des Generalsekretärs. Die Abberufung muss in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit (66) der Verfassungsratsmitglieder stattfinden.

Art. 37 Anstellung und Dienstverhältnis des Personals

¹ Im Rahmen seines Budgets entscheidet das Büro über die Dotation, die Zusammensetzung und die Anstellungsmodalitäten des Personals des Generalsekretariats.

² Das Büro genehmigt die Pflichtenhefte der Mitglieder des Generalsekretariats und stellt diese für eine befristete Dauer an.

³ Unter Vorbehalt von Artikel 36 fallen die Entscheide betreffend das Personal des Generalsekretariats (Pflichtenheft, Anstellung, Pensum, Entlassung usw.) in die Zuständigkeit des Büros.

⁴ Die Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Angestellten des Staates sind analog auf das Personal des Generalsekretariats anwendbar.

Art. 38 Aufgaben

¹ Das Generalsekretariat unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Organe des Verfassungsrates bei der Ausführung ihrer Arbeiten.

² Es erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) die administrativen Arbeiten übernehmen;
- b) mit Unterstützung der Kantonsverwaltung die Buchhaltung des Verfassungsrates führen und dem Büro vierteljährlich die Rechnung unterbreiten;
- c) die Namensliste der Mitglieder des Verfassungsrates und die entsprechende Datenbank sowie die Anwesenheits- und Entschädigungsliste erstellen und verwalten;
- d) das Protokoll der Entscheide des Verfassungsrates und seiner Führungsorgane erstellen;
- e) den Kommissionen wissenschaftliche Unterstützung bieten und ihnen namentlich die für ihr Amt erforderlichen Dokumente und Informationen geben;
- f) das Sekretariat der Kommissionen im Einvernehmen mit ihrem Präsidenten organisieren;
- g) den Simultanübersetzungsdienst für die Beratungen des Verfassungsrates besorgen;
- h) die Beratungen des Verfassungsrates aufzeichnen, transkribieren und auf der offiziellen Website des Verfassungsrates veröffentlichen;
- i) die Veröffentlichung der Dokumente des Verfassungsrates gewährleisten;
- j) das Archiv des Verfassungsrates verwalten und erhalten;
- k) jede andere Aufgabe erfüllen, die ihm das Präsidium, das Büro oder der Verfassungsrat überträgt.

Art. 39 Aufzeichnung

¹ Die Beratungen des Verfassungsrates werden aufgenommen und vollständig auf Datenträger übertragen.

² Das Generalsekretariat ist verpflichtet, die in den Beratungen gemachten Äusserungen genau wiederzugeben. Es darf sie, selbst auf Gesuch der Interessierten hin, weder abändern noch auslegen.

³ Die Transkriptionen werden den Rednern unterbreitet; diese können gegebenenfalls innerhalb einer kurzen vom Generalsekretariat gesetzten Frist stilistische, nicht jedoch inhaltliche, Abänderungen vornehmen.

Art. 40 Veröffentlichung

¹ Das Generalsekretariat gewährleistet die Veröffentlichung der Dokumente des Verfassungsrates auf dessen offizieller Website.

² Es können namentlich folgende Dokumente eingesehen werden:

- a) die Liste der an den Plenarsitzungen anwesenden Mitglieder;
- b) die vollständige Abschrift der Beratungen des Verfassungsrates;
- c) die Texte, Berichte und vorbereitenden Dokumente der Kommissionen;
- d) die vom Verfassungsrat oder seinen Organen verlangten Expertisen;
- e) Dokumente, deren Veröffentlichung das Präsidium oder das Büro für sinnvoll erachten.

Art. 41 Archiv

¹ Die Dossiers und Archive des Verfassungsrates werden im Generalsekretariat und nach der Auflösung des Verfassungsrates im Kantonsarchiv aufbewahrt.

3 Sitzungen des Verfassungsrates

3.1 Allgemeine Grundsätze

Art. 42 Sitzungsort

¹ Der Verfassungsrat tagt in Sitten.

Art. 43 Einberufung und Tagesordnung

¹ Das Büro legt das Datum und die Tagesordnung der Plenarsitzungen fest.

² Es beruft die Mitglieder des Verfassungsrates mindestens 20 Tage vor der Sitzung ein. Die Einberufung enthält den Ort, den Tag und die Zeit der Sitzung sowie die Liste der Beratungsgegenstände. Der Liste liegen alle Unterlagen zu den Beratungsgegenständen bei. Jedes Mitglied erhält diese Unterlagen grundsätzlich in seiner Muttersprache.

³ Das Büro muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen, wenn dreissig Mitglieder des Verfassungsrates dies mit einem begründeten und unterzeichneten, beim Büro eingereichten Antrag verlangen. Das Gesuch muss die zu diskutierenden Punkte bezeichnen. Die Frist von 20 Tagen gemäss Absatz 2 ist anwendbar.

Art. 44 Datum und Stundenplan der Sessionen

¹ Im Allgemeinen tagt das Plenum des Verfassungsrates jeden ersten Montag und Dienstag des Monats ganztägig.

² Die Sitzungen finden vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr und nachmittags von 14 Uhr bis 17 Uhr statt.

³ Je nach Fortschreiten der Arbeiten kann der Präsident eine Sitzung um höchstens eine Stunde verlängern. Der Verfassungsrat entscheidet über eine weitere Verlängerung.

Art. 45 Öffentlichkeit der Beratungen

¹ Die Sitzungen des Verfassungsrates sind öffentlich.

² Dem Publikum stehen Plätze zur Verfügung, damit es die Beratungen verfolgen kann.

³ Für die Medienvertreter werden besondere Plätze reserviert. Mit dem Einverständnis des Büros dürfen Letztere Bild- oder Tonaufnahmen anfertigen, die Beratungen aufzeichnen oder live übertragen.

Art. 46 Quorum

¹ Der Verfassungsrat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gültig beraten.

² Bei Eröffnung der Sitzung versichert sich der Präsident des Verfassungsrates, dass das Quorum erreicht ist. Wird die Überprüfung des Quorums verlangt, unterbricht der Präsident die Sitzung und führt eine Anwesenheitskontrolle durch.

³ Die Anwesenheitskontrolle erfolgt mittels eines elektronischen Ausweises. Dieser dient gleichzeitig als Abstimmungskarte. Eine Stunde nach Sitzungsbeginn wird eine Anwesenheitsliste ausgedruckt und angeschlagen. Die nicht eingetragenen Mitglieder des Verfassungsrates können die Berichtigung der Anwesenheitsliste verlangen.

⁴ Sofern keine gerechtfertigte und vom Präsidium angenommene Entschuldigung vorliegt, verlieren die in der Anwesenheitsliste nicht eingetragenen Verfassungsratsmitglieder ihren Anspruch auf das Taggeld. Dasselbe gilt für diejenigen Mitglieder, die sich zum Zeitpunkt der Überprüfung des Quorums nicht im Innern des Gebäudes befinden.

Art. 47 Simultanübersetzung

¹ Die Beratungen des Verfassungsrates finden auf Deutsch oder Französisch statt. Eine Simultanübersetzung wird gewährleistet.

3.2 Ordnungsvorschriften

Art. 48 Wortbegehren

¹ Ein Mitglied des Verfassungsrates, welches das Wort wünscht, meldet sich beim Präsidenten. Sobald ihm das Wort erteilt wurde, spricht es auf Deutsch oder Französisch.

² Ein Verfassungsratsmitglied kann grundsätzlich nicht mehr als zweimal das Wort zum gleichen Gegenstand ergreifen. Der Präsident kann den Fraktionssprechern Ausnahmen gewähren.

³ Der Präsident und der Berichterstatter der Kommission können jederzeit das Wort erhalten, um Erläuterungen oder Berichtigungen anzubringen.

Art. 49 Worterteilung

¹ In der Regel erteilt der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

² Wird der behandelte Gegenstand durch eine Kommission unterbreitet oder vorberaten, erteilt der Präsident das Wort in folgender Reihenfolge:

a) der Berichterstatter der Kommissionen, die den Bericht und die Anträge unterbreitet und die Ansicht der Mehrheit vertritt;

b) der Berichterstatter der Minderheit;

c) die Sprecher der Fraktionen;

d) die übrigen Verfassungsratsmitglieder in der Reihenfolge der Anmeldungen;

e) der Präsident der Kommission, der die Vorschläge der Kommission verteidigt.

³ Ein zweites Mal wird das Wort in der gleichen Reihenfolge erteilt.

⁴ Der Präsident und der Berichterstatter der Kommission erhalten das Wort, wenn sie es verlangen.

⁵ Die Verfassungsratsmitglieder sprechen stehend und richten das Wort an den Präsidenten und an den Verfassungsrat.

⁶ Weicht ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, so unterbricht ihn der Präsident und führt ihn darauf zurück.

Art. 50 Dauer der Interventionen

¹ Während der Eintretensdebatte (Art. 54) beträgt die Redezeit höchstens:

- a) fünfzehn Minuten für den Berichterstatter der Kommission;
- b) zehn Minuten für den Sprecher einer Fraktion;
- c) fünfzehn Minuten für den Präsidenten der Kommission.

² In anderen Beratungen sollen die Reden grundsätzlich nicht länger als fünf Minuten dauern. Diese Regel gilt weder für den Präsidenten des Verfassungsrates noch für die Präsidenten und Berichterstatter der Kommissionen.

³ Wer ein zweites Mal zum gleichen Gegenstand spricht, hat nur auf die halbe Redezeit Anspruch.

⁴ Die Dauer einer Intervention kann auf Beschluss des Sitzungspräsidenten ausnahmsweise verlängert werden.

Art. 51 Sonderfälle

¹ Der Präsident kann an den Beratungen teilnehmen. In diesem Fall teilt er dies der Versammlung mit und lässt sich durch den Vizepräsidenten ersetzen.

² Die Berichterstatter und Präsidenten der Kommissionen haben das Recht, ihre persönliche Meinung vorzutragen; diesfalls weisen sie darauf hin, dass sie nicht im Namen der Kommission reden.

Art. 52 Ordnungsmotion

¹ Die Ordnungsmotion ist ein Begehren betreffend die Organisation der Beratungen sowie das Beratungs-, Abstimmungs- und Wahlverfahren.

² Der Präsident oder jedes Mitglied des Verfassungsrates kann sie jederzeit einbringen.

³ Sie gelangt unverzüglich zur Diskussion und zur Abstimmung.

3.3 Beratungen

Art. 53 Gegenstand der Beratungen

¹ Gegenstand der Beratungen sind Entwürfe und Anträge, die vom Präsidium, vom Büro, von den Kommissionen oder von den Mitgliedern des Verfassungsrates stammen.

² Im Allgemeinen dienen die Berichte und Entwürfe der Kommissionen als Diskussionsgrundlage.

Art. 54 Eintreten

¹ Den Beratungen des Verfassungsrates geht grundsätzlich eine Abstimmung über das Eintreten voraus.

² Wird das Eintreten verweigert, so wird das Dossier zur erneuten Prüfung an seinen Autor zurückgewiesen.

³ Ist das Eintreten beschlossen oder unbestritten, wird die Detailberatung eröffnet.

Art. 55 Detailberatung

¹ Im Allgemeinen werden die Beratungen durch den Berichterstatter der Kommission eröffnet, der den Bericht und die Anträge der Kommission unterbreitet.

² Stammt ein Antrag vom Präsidium oder vom Büro, so obliegt es einem ihrer Mitglieder, die Beratung zu eröffnen.

³ Stammt ein Antrag von einem Mitglied des Verfassungsrates, so eröffnet dieses die Beratung.

⁴ Der Kommissionspräsident und gegebenenfalls der Berichterstatter der Minderheit verteidigen die Anträge der Kommission beziehungsweise der Minderheit.

⁵ Jedes Mitglied des Verfassungsrates kann Abänderungsanträge zu den Texten oder den Grundsätzen oder den Anträgen, die der Beratung unterliegen, stellen.

Art. 56 Genehmigung des Verfassungsentwurfs

¹ Die Verfassungsrevision wird in zwei Lesungen beraten (Art. 103 KV).

² Grundsätzlich wird ein Artikel nach dem anderen diskutiert.

³ Der Verfassungsrat stimmt über jeden Artikel des Entwurfs ab. Sind alle Artikel eines Kapitels genehmigt, stimmt er über das gesamte Kapitel ab. Nach der Genehmigung des letzten Kapitels stimmt er über den gesamten Entwurf ab.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Varianten (Art. 61) und eine zusätzliche Lesung (Art. 62).

Art. 57 Abänderungsanträge und Rückweisung

¹ Wenn redigierte Artikel des Verfassungsentwurfs diskutiert werden, kann jedes Verfassungsratsmitglied schriftliche Abänderungsanträge stellen.

² Ein Abänderungsantrag hat zum Ziel, einen Artikel oder einen Absatz des in Beratung stehenden Verfassungsentwurfs ganz oder teilweise zu ändern oder in diesen einen neuen Artikel oder einen neuen Absatz einzufügen.

³ Die vollständig verfassten und mit der Nummer der Artikel und Absätze, auf die sie sich beziehen, versehenen Abänderungsanträge müssen vor Abschluss der Eintretensdebatte eingereicht werden. Sie werden vor der artikelweisen Beratung übersetzt und den Mitgliedern des Verfassungsrates mitgeteilt.

⁴ Zwischen der Eintretensdebatte und der Detailberatung muss genügend Zeit vorgesehen werden, damit die zuständige Kommission die Abänderungsanträge prüfen und sich darüber aussprechen kann.

⁵ Der Verfassungsrat kann jederzeit die Rückweisung einer Bestimmung des Verfassungsentwurfs an die Kommission beschliessen.

Art. 58 Abschluss der Diskussion zu jedem Artikel

¹ Wird das Wort nicht weiter verlangt, erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Nachher erteilt er das Wort in folgender Reihenfolge:

- a) dem Berichterstatter der Minderheit;
- b) dem Berichterstatter der Kommission;
- c) dem Kommissionspräsidenten.

² Anschliessend kann das Wort nur mehr verlangt werden, um sachliche Berichtigungen zu den Voten der vorgenannten Personen anzubringen. Die Redezeit der Mitglieder des Verfassungsrates ist diesfalls auf drei Minuten beschränkt.

Art. 59 Wiederaufnahme der Diskussion

¹ Am Ende der Detailberatung kann jedes Mitglied des Verfassungsrates verlangen, dass auf einen Artikel zurückgekommen wird. Es begründet kurz seinen Antrag.

² Der Verfassungsrat stimmt ohne Beratung über diesen Antrag ab.

³ Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion über den betreffenden Artikel wieder aufgenommen.

Art. 60 Schlussberatung

¹ Am Ende der Beratungen ist der gesamte Entwurf Gegenstand einer Schlussberatung, in der sich die Redner darauf beschränken müssen, allgemeine Bemerkungen anzubringen oder ihre Stimmabgabe zu begründen.

² Nach der Schlussberatung erfolgt die Schlussabstimmung.

Art. 61 Varianten

¹ Der Verfassungsrat entscheidet vor Ende der Beratungen in zweiter Lesung, ob das Volk über Varianten zu befragen ist.

² Bejahendenfalls wird die Diskussion über die Variantenvorschläge eröffnet. Der Verfassungsrat kann auch die betreffende thematische Kommission damit beauftragen, eine oder mehrere Varianten zu spezifischen Punkten auszuarbeiten.

³ Über jeden Variantenentwurf wird getrennt beraten und abgestimmt. Die Diskussion über eine Variante wird artikelweise durchgeführt. Anschliessend stimmt der Verfassungsrat über den gesamten Entwurf für eine Variante ab.

⁴ Danach stimmt der Verfassungsrat über den gesamten Verfassungsentwurf und über die gewählten Varianten ab.

Art. 62 Zusätzliche Lesung

¹ Am Ende der Beratungen der zweiten Lesung, aber vor der Schlussabstimmung, kann der Verfassungsrat die Durchführung einer zusätzlichen Lesung beschliessen, namentlich wenn der Entwurf anlässlich der zweiten Lesung stark umgestaltet wurde.

² Das Präsidium muss eine zusätzliche Lesung vorschlagen, wenn es Widersprüche feststellt, die nicht rein formeller oder redaktioneller Art sind.

³ Bei einer zusätzlichen Lesung wird der Text aus der ersten Lesung demjenigen aus der zweiten Lesung gegenübergestellt. Es kann keine weiteren Anträge geben, unter Vorbehalt eines mit der absoluten Mehrheit der Verfassungsratsmitglieder (66) gefassten gegenteiligen Beschlusses.

3.4 Abstimmungen

Art. 63 Mehrheit

¹ Die Beschlüsse des Verfassungsrates werden mit der absoluten Mehrheit gefasst.

² Bestimmt es das vorliegende Reglement nicht anders, wird die absolute Mehrheit aus der Zahl der Stimmenden gerechnet. Die Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

³ Kein Mitglied des Verfassungsrates ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Das vorliegende Reglement kann grössere Mehrheiten vorsehen.

⁵ Bei geheimer Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel für die Berechnung der Mehrheit nicht in Betracht gezogen.

Art. 64 Elektronische Abstimmung

¹ Die Abstimmung wird grundsätzlich elektronisch vorgenommen. Das System speichert die anlässlich sämtlicher Abstimmungen abgegebenen Stimmen («Ja», «Nein», «Enthaltung»). Das Stimmverhalten der Verfassungsratsmitglieder und das Resultat werden auf elektronischen Anzeigetafeln angezeigt.

² Die Abstimmungsdaten werden bis zum Abschluss der Arbeiten des Verfassungsrates aufbewahrt.

³ Ist die elektronische Abstimmung nicht möglich, erfolgt die Stimmabgabe durch Aufstehen. Die Stimmzähler zählen die Stimmen. Es werden nur die Stimmen jener Mitglieder gezählt, die sie an ihrem Platz abgeben.

⁴ In jedem Fall kontrolliert und verkündet der Präsident die Ergebnisse.

Art. 65 Stimmzähler

¹ Die vier Stimmzähler werden vom Verfassungsrat für die Dauer der Arbeiten ernannt. Sie bilden zusammen mit einem der Vizepräsidenten das Stimmbüro.

² Bei Wahlen oder bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems kontrollieren die Stimmzähler die Anwesenheit, zählen die Stimmen bei den Abstimmungen und nehmen die Auszählung bei den Wahlen zusammen mit einem der Vizepräsidenten vor.

Art. 66 Rolle des Präsidenten

¹ Der Präsident stimmt nicht ab. Im Falle von Stimmgleichheit gibt er den Ausschlag.

² Bei geheimer Wahl oder Abstimmung stimmt der Präsident ab, gibt jedoch nicht den Stichentscheid. Eine erneute Stimmgleichheit nach einer zweiten Abstimmung kommt einer Ablehnung durch den Verfassungsrat gleich.

Art. 67 Geheime Abstimmung

¹ Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn 30 Mitglieder des Verfassungsrates dies verlangen oder das vorliegende Reglement dies vorsieht.

Art. 68 Gegenstand der Abstimmung

¹ Vor jeder Abstimmung fasst der Präsident die verschiedenen Anträge zusammen; er gibt die Reihenfolge bekannt, in der die Fragen zur Abstimmung unterbreitet werden.

² Im Bestreitungsfall entscheidet die Versammlung unverzüglich und ohne Beratung.

³ Sobald eine Abstimmung begonnen hat, wird das Wort bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse nicht mehr erteilt.

Art. 69 Abstimmung über die Anträge und Schlussabstimmung

¹ Bei jeder Beratung erfolgt eine Abstimmung des Rates nur dann, wenn mehrere Anträge vorliegen. Die nicht bestrittenen Anträge gelten als angenommen.

² Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Schlussabstimmung.

Art. 70 Reihenfolge der Abstimmungen

¹ Über die Abänderungsanträge wird in der vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge abgestimmt.

² Wurde nur ein Abänderungsantrag zu dem in Beratung stehenden Entwurf gestellt, so wird er dem Entwurf gegenübergestellt.

³ Wurden zu demselben Gegenstand mehrere Abänderungsanträge gestellt, so werden immer zwei und zwei in der vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge einander gegenübergestellt, wobei jedes Mitglied des Verfassungsrates nur einem dieser Anträge seine Stimme geben kann. Der Antrag mit der höheren Stimmenzahl wird dem nächsten Antrag gegenübergestellt.

⁴ Zuletzt wird der in Beratung stehende Entwurf dem verbleibenden Antrag gegenübergestellt.

Art. 71 Genehmigung des Verfassungsentwurfs

¹ Die Schlussabstimmung über den Verfassungsentwurf und seine allfälligen Varianten erfolgt in zweiter Lesung und gegebenenfalls in zusätzlicher Lesung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der Verfassungsratsmitglieder (66).

3.5 Wahlen

Art. 72 Wahlsystem

¹ Die Wahlen und Ernennungen, die dem Verfassungsrat zustehen, erfolgen in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem.

² Gewählt sind die Kandidaten, die das absolute Mehr der gültigen Stimmen beziehungsweise das einfache Mehr erhalten haben (Art. 75).

³ Die absolute Mehrheit wird durch die ganze Zahl, die unmittelbar auf die Hälfte der gültigen Stimmzettel folgt, berechnet. Die leeren und ungültigen Stimmzettel werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

Art. 73 Kandidaturen

¹ Bei allen Wahlen müssen die Kandidatenvorschläge vor Eröffnung des Wahlganges durch die Fraktionen oder durch jedes Mitglied des Verfassungsrates angemeldet werden.

² Die Kandidaturen können vom Verfasser der Anmeldung oder von den Kandidaten selbst zurückgezogen werden.

³ Vor Eröffnung jedes Wahlganges fasst der Präsident die Kandidatenvorschläge zusammen.

Art. 74 Einzelwahl

¹ Die Einzelwahl findet Anwendung für die Wahl eines einzigen Mitgliedes einer Behörde oder für die Ernennung einer einzigen Person in eine Funktion oder bestimmte Aufgabe (Präsident des Verfassungsrates und zwei Vizepräsidenten, Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommissionen, Generalsekretär).

² Gewählt sind die Kandidaten, die das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhalten haben.

³ Die ersten beiden Wahlgänge sind frei. Nach dem zweiten Wahlgang sind neue Kandidaturen ausgeschlossen und bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat aus, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt und falls diese zu keinem Ergebnis führt, entscheidet das Los.

Art. 75 Listenwahl

¹ In den nicht von Artikel 74 abgedeckten Fällen findet die Wahl als Listenwahl statt.

² Gewählt sind die Kandidaten, die im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhalten haben und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

³ Die Mitglieder des Verfassungsrates haben so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Kumulieren ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.

Art. 76 Stille Wahl

¹ Entspricht die Anzahl der Kandidaten der Anzahl zu besetzender Ämter, so erfolgt die Besetzung in stiller Wahl.

² Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Verfassungsrates und des Generalsekretärs.

Art. 77 Abwicklung des Wahlganges

¹ Vor jedem Wahlgang teilen die Stimmzähler die offiziellen Stimmzettel aus. Der Präsident gibt der Versammlung die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel bekannt und lässt diese in das Protokoll eintragen.

² Das Mitglied des Verfassungsrates stimmt, indem es seinen Stimmzettel persönlich in die Urne legt.

Art. 78 Feststellung der Ergebnisse

¹ Die Stimmzähler sammeln die Stimmzettel ein, zählen sie aus und stellen das Ergebnis unter Mitwirkung eines der Vizepräsidenten fest.

² Ist die Zahl der eingegangenen Stimmzettel höher als jene der ausgeteilten, ist der Wahlgang ungültig. Er muss wiederholt werden.

³ Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und teilt seinen Beschluss dem Präsidium des Verfassungsrates mit.

⁴ Sobald das Abstimmungsergebnis öffentlich verkündet worden ist, kehren die Stimmzähler wieder an ihren Platz zurück.

Art. 79 Leere und ungültige Stimmzettel

¹ Die leeren und ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

² Die Stimmzettel sind ungültig:

a) wenn sie ehrverletzende Ausdrücke enthalten oder gekennzeichnet sind;

b) wenn sie keinen Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten tragen (Art. 73);

c) wenn sie bei der Wahl eines einzigen Mitglieds einer Behörde mehr als einen Namen enthalten;

d) wenn sie keinen lesbaren Namen enthalten oder nicht erlauben, den Willen des Stimmbürgers klar festzustellen.

³ Bei der Listenwahl ist jede an eine nicht wählbare Person abgegebene Stimme ungültig. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als zu wählende Personen, werden die zuletzt geschriebenen Namen gestrichen.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte analog anwendbar.

Art. 80 Sonderfälle

¹ Wenn die Zahl der Kandidaten, welche die verlangte absolute Mehrheit erhalten haben, jene der zu besetzenden Ämter übersteigt, scheiden jene, die am wenigsten Stimmen erhalten haben, aus.

² Besteht Stimmgleichheit unter zwei oder mehreren Kandidaten, findet eine Stichwahl mit einfachem Mehr statt. Bei erneuter Stimmgleichheit oder fehlendem Verzicht entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt durch den Präsidenten vor der Versammlung.

Art. 81 Eröffnung

¹ Der Präsident eröffnet das Wahlergebnis.

4 Beziehungen zu den kantonalen Behörden und zur Bevölkerung

Art. 82 Information zwischen den Behörden

¹ Der Verfassungsrat informiert den Grossen Rat, den Staatsrat und das Kantonsgericht regelmässig über den Fortschritt seiner Arbeiten.

² Diese Behörden informieren den Verfassungsrat ebenfalls über laufende Projekte oder Geschäfte, die Auswirkungen auf die Totalrevision der Verfassung haben könnten.

Art. 83 Mitwirkung der übrigen Behörden

¹ Der Grosse Rat, der Staatsrat und das Kantonsgericht haben das Recht, vom Verfassungsrat und seinen Kommissionen angehört zu werden. Diese Behörden reichen ihren Antrag beim Präsidenten des Verfassungsrates ein, der den Antrag an das Büro oder die betroffene Kommission weiterleitet.

² Die Vertreter dieser Behörden äussern sich vor dem Verfassungsrat in beratender Eigenschaft.

Art. 84 Gesuch des Verfassungsrates

¹ Auf Anfrage des Verfassungsrates oder seines Büros kann die Mitwirkung einer Delegation des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichts an den Sitzungen des Verfassungsrates verlangt werden, wenn es um Geschäfte geht, die überwiegend in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörden fallen.

² Das Büro des Verfassungsrates kann jederzeit um ein Treffen mit einer Delegation dieser Behörden ersuchen.

³ Die Kommissionen des Verfassungsrates können die Teilnahme der Mitglieder des Staatsrates verlangen. Diese können sich begleiten oder mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten vertreten lassen.

⁴ Ein solches Gesuch kann ebenfalls an das Büro des Grossen Rates und das Kantonsgericht gestellt werden. Diese Behörden entsenden diesfalls eine Delegation.

Art. 85 Beziehungen zur Öffentlichkeit

¹ Der Verfassungsrat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über den Fortschritt seiner Arbeiten.

² Die in der Walliser Gesellschaft aktiven Verbände und Institutionen können dem Verfassungsrat ihre Wünsche und Vorschläge mitteilen.

Art. 86 Kommunikationskonzept

¹ Auf Antrag des Büros nimmt der Verfassungsrat ein Kommunikationskonzept an, namentlich um den Grossen Rat, den Staatsrat, das Kantonsgericht und die Öffentlichkeit regelmässig über den Fortschritt seiner Arbeiten zu informieren.

Art. 87 Vernehmlassungsverfahren

¹ Der Verfassungsrat unterbreitet die von ihm gewählten Grundsätze und Schwerpunkte des Entwurfs einem Vernehmlassungsverfahren.

² Er gibt Auskunft über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.

5 **Schlussbestimmungen**

Art. 88 Ausnahmen

¹ Abweichungen vom vorliegenden Reglement können vom Verfassungsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 89 Änderungen

¹ Das vorliegende Reglement kann jederzeit durch Beschluss des Verfassungsrates geändert werden.

² Die Änderungsanträge der Mitglieder des Verfassungsrates oder seiner Organe müssen dem Büro schriftlich zur Stellungnahme eingereicht werden.

Art. 90 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Sitten, den ...

Anhänge:

Anhang 1: Entschädigungen der Verfassungsratsmitglieder

Anhang 2: Planung der Arbeiten des Verfassungsrates

Anhang 3: Liste der thematischen Kommissionen

Anhang 1

Entschädigungen der Verfassungsratsmitglieder

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Mitglieder des Verfassungsrates erhalten dieselben Entschädigungen wie die Mitglieder des Grossen Rates.

² Für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Verfassungsrates und seiner Organe erhalten sie folgende Entschädigungen:

a) Sitzungsgeld

- eine Entschädigung von 250 Franken für eine Sitzung des Präsidiums oder des Büros;
- eine Entschädigung von 200 Franken pro halben Sitzungstag und pro Kommissionssitzung;
- eine Entschädigung von 200 Franken für eine Fraktionssitzung pro Session des Verfassungsrates.

b) Sonderentschädigungen

- eine Entschädigung von 200 Franken pro halben Tag Sitzungsvorbereitung für den Präsidenten einer Kommission;
- eine Entschädigung von 50 Franken pro Stunde für die Redaktion des Berichts durch den Berichtersteller.

c) Reiseentschädigung

- eine Entschädigung von 70 Rappen je Kilometer bei Benützung des Privatautos.

d) Entschädigung für Nachtsitzung

- eine Zusatzentschädigung von 110 Franken für eine Nachtsitzung ab 18.00 Uhr.

e) Übernachtungsentschädigung

- eine Zusatzentschädigung von 100 Franken pro Nacht an das Mitglied des Verfassungsrates, das sich am Vorabend an den Beratungsort begeben muss oder nicht am gleichen Tag an seinen Wohnort zurückkehren kann.

f) Essensentschädigung

- wenn eine Kommission länger als einen Vormittag oder mehrere Tage Sitzung hält, gehen die ordentlichen Kosten, d. h. die Kosten der Mahlzeiten, die Tafelgetränke mit Ausschluss aller Getränke ausserhalb der Mahlzeiten, und wenn das Verfassungsratsmitglied nicht an seinen Wohnort zurückkehren kann, die Kosten der Hotelzimmer zu Lasten des Budgets des Verfassungsrates.

g) Informatikentschädigung

- eine Informatikentschädigung von 600 Franken pro Jahr.

Art. 2 Kommissions- und Fraktionsspesen

¹ Die Spesen im Zusammenhang mit den Kommissions- oder Fraktionssitzungen werden vom Präsidenten der Kommission beziehungsweise der Fraktion visiert.

² Die Entschädigungen nach Artikel 1 Buchstabe b werden vom Präsidenten des Verfassungsrates beziehungsweise vom Präsidenten der Kommission visiert.

Art. 3 Belege

¹ Im Zusammenhang mit den nach den Buchstaben e bis g visierten Entschädigungen müssen die Mitglieder des Verfassungsrates ihrem Gesuch sachdienliche Belege beilegen (vgl. Rechnungen). Andernfalls werden diese Kosten vom Verfassungsrat nicht übernommen.

Art. 4 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten über Entschädigungen werden nach Anhörung des Betroffenen endgültig durch das Büro entschieden.

Art. 5 Genehmigung

¹ Die im vorliegenden Anhang aufgeführten Entschädigungen unterliegen nicht der Genehmigung des Grossen Rates, da sie den für die Abgeordneten vorgesehenen Entschädigungen entsprechen (vgl. A1 Anhang 1 zu Art. 7 des Reglements des Grossen Rates).

Anhang 2

Planung der Arbeiten des Verfassungsrates

Art. 1 Frist

¹ Spätestens vier Jahre nach der konstituierenden Session übergibt der Verfassungsrat dem Staatsrat einen Entwurf der neuen Verfassung. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Totalrevision als gescheitert (Art. 3 Abs. 1 des Dekrets über den Verfassungsrat).

Art. 2 Grundsatz

¹ Vereinbartes Ziel ist es, die Revisionsarbeiten über einen Zeitraum von drei Jahren ab der Ernennung der Organe des Verfassungsrates durchzuführen, sodass ein Verfassungsentwurf im Frühling 2022 erstellt und angenommen ist.

Art. 3 Phasen

¹ Die Arbeiten des Verfassungsrates sind in vier Phasen aufgeteilt:

- a) Erste Phase (von März 2019 bis Dezember 2019):
Erarbeitung der Grundsätze und/oder Textvorschläge durch die thematischen Kommissionen.
- b) Zweite Phase (von Januar 2020 bis Juni 2020):
Prüfung der Grundsätze und/oder Textvorschläge der thematischen Kommissionen durch den Verfassungsrat.
- c) Dritte Phase (von Juli 2020 bis Februar 2021):
Vernehmlassung des zusammenfassenden Dokuments der Beratungen des Verfassungsrates (grobe Züge des Entwurfs, gewählte Grundsätze). Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse. Ausarbeitung des Vorentwurfs.
- d) Vierte Phase (von März 2021 bis März 2022):
Phase der Prüfung des redigierten Verfassungsentwurfs: erste Lesung, zweite Lesung, allfällige zusätzliche Lesung; Annahme des Entwurfs.

Art. 4 Abänderung

¹ Der Verfassungsrat kann die vorliegende Planung von sich aus oder auf Antrag des Büros abändern.

Anhang 3 Liste der thematischen Kommissionen

Art. 1

¹ Gemäss Artikel 21 des Reglements des Verfassungsrates werden sieben thematische Kommissionen mit 18 oder 19 Mitgliedern eingesetzt. Diese sind damit beauftragt, die Verfassungsgrundsätze und -normen in den folgenden Bereichen zu redigieren:

<u>Kommission 1</u> (19 Mitglieder)	Allgemeine Grundsätze; Kirchen und Religionsgemeinschaften.
<u>Kommission 2</u> (19 Mitglieder)	Aufgaben des Staates; Finanzen.
<u>Kommission 3</u> (19 Mitglieder)	Grundrechte.
<u>Kommission 4</u> (19 Mitglieder)	Politische Rechte.
<u>Kommission 5</u> (18 Mitglieder)	Legislative und Exekutive: Grosser Rat und Staatsrat (einschliesslich der Verwaltung).
<u>Kommission 6</u> (18 Mitglieder)	Judikative; Revision der Verfassung; Schluss- und Übergangsbestimmungen.
<u>Kommission 7</u> (18 Mitglieder)	Territoriale Organisation; Gemeinden.

Art. 2

¹ Bei Zweifeln oder unterschiedlicher Auslegung betreffend den Zuständigkeitsbereich der Kommissionen entscheidet das Büro nach Anhörung der Koordinationskommission endgültig über die Zuständigkeiten jeder thematischen Kommission.